

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **5 (1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

anduzen mögen), was haben Sie getan?

Sind Sie in einen Samariterkurs gegangen? Haben Sie sich bei einer örtlichen Stelle gemeldet? Sind Sie einem Frauenverein beigetreten, der sich mit solchen Problemen befasst? Kennen Sie überhaupt den Unterschied zwischen Luftschutz- und Zivilschutzaufgaben?

Wenn man ins Fragen kommt, gäbe es noch viele Fragen. Zum Beispiel, ob man eigentlich die heutige Weltlage so überaus sicher und beruhigend fände, oder man denke, dass es in Belangen, wo es um das Leben von Tausenden (und notabene sogar um das eigene Leben geht) eigentlich improvisieren könne. Wenn man nicht der Panikmacherei beschuldigt würde, könnte man auch fragen, wie es um den Lebensmittelvorrat steht. (Obwohl man das ja fragen darf, denn schliesslich sind wir dazu gesetzlich verpflichtet, sogar in den ruhigsten Zeiten. Haben Sie nicht vielleicht im Januar ... so ein bisschen ... weil die Kasse Ebbe zeigte ... ?)

Das männliche Stimmvolk hat sich damals im März 1957 als Kavaliere gezeigt. Das müssen wir an-

erkennen. Mit dem Argument von den benachteiligten Frauen ist die Vorlage gebodigt worden. In zahllosen Frauenversammlungen und noch zahlloseren Artikeln wurde erklärt, dass die Schweizer Frau von jeher und auch weiterhin immer parat stehe für die Aufgaben, die das Land von ihr verlange. Aber freiwillig. Und es wurde auch gesagt, dass man die notwendige Ausbildung, die Einteilung und das Mitmachen bei einer Schutzorganisation sehr gerne auf sich nehme ... aber eben freiwillig. Es gab damals ein paar recht skeptische Frauen, die ihren Mitschwestern nicht so viel zutrauten und auf Erfahrungen in den letzten beiden Kriegen hinwiesen, wo es schliesslich doch nur wenige gewesen seien, die von Anfang bis zum Ende mitgearbeitet hätten. Diese skeptischen Frauen hatten in ihren eigenen Reihen einen schweren Stand, und man hat ihnen Verrat an der Frauensache und alles mögliche vorgeworfen. Seither ist es um sie wieder stiller geworden. Ein Jahr ist schliesslich lang, auch wenn es rasch vorbeizugehen scheint.

Aber wir möchten nur noch einmal ganz leise fragen: Was haben Sie getan?

Ob ich als Frau oder Mann auf die Welt komme, das habe ich nicht wählen können, und darüber darf ich auch in meinem übrigen Leben nie eine Wahl anstellen wollen. Sondern ich muss mich als das annehmen, was ich bin. Aber die Freiheit besteht darin, dass ich aus meinem Mann- oder aus meinem Frau-sein das mache, was der Schöpfer von mir gewollt hat.

Dr. J. David

Nachschrift der Redaktion: Mit Botschaft vom 18. April 1958 hat der Bundesrat den Einwänden der Frauen Rechnung getragen. Er unterbreitete den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes, der dem fakultativen Referendum unterstellt und auf fünf Jahre befristet ist. Wörtlich heisst es in der Begründung: «Er sieht besonders von jeder obligatorischen Schutzdienstpflicht der Frauen ab und gibt diesen und ihren Verbänden damit Gelegenheit, ihre Bereitschaft zu freiwilliger Mitarbeit in die Tat umzusetzen.»

AGA RESPIRATOR



Der Preßluftatmer für den Gasschutz im Rettungsdienst

AGA Aktiengesellschaft, Pratteln

Telefon (061) 81 51 05

Zivilverteidigung Betriebsschutz und Katastrophenhilfe

Wir beraten Sie über:

Sanitäts-Mobiliar, Verbandswagen, Instrumente, Operationslampen, Medizinal-Saugpumpen mit Fußbetrieb, Narkose-Apparate, Zentralstationen und fahrbare Einzelgeräte für die Sauerstoff-Therapie, Sterilisatoren (elektrisch und mit Benzinvergaser, Pflüge-Utensilien, Laboratoriumsbedarf usw.



Die Einrichtung von
Sanitäts-Zimmer
und Operationssaal
vom Fachgeschäft
mit eigener Werkstätte

Wullschleger & Schwarz, Basel 1

Unterer Heuberg 2, Telefon 061 / 24 89 29